

Beschlussbegründung:

1.

Anträge auf Psychotherapie unterliegen generell einer Begründungspflicht im Gutachterverfahren.

Für Anträge auf Kurzzeittherapie ist eine Befreiung von der Begründungspflicht gegenüber erfahrenen Psychotherapeuten möglich. Die Richtlinien legen in Abschnitt F III.2 Abs. 1 die Kriterien für eine solche Befreiung fest.

Aufgrund wiederholter Nachfragen zur Anwendung dieser Kriterien hat sich der zuvor zuständige Arbeitsausschuss "Psychotherapie-Richtlinien" diesem Sachverhalt in den Sitzungen vom 15. Oktober 2003 sowie 10. Dezember 2003 beraten und sich auf entsprechende klarstellende Ergänzungen in Abschnitt F III.2 Abs. 1 verständigt.

2.

Die redaktionelle Änderung der Richtlinien in Abschnitt F III.3 Nr. 1 geht auf einen Änderungsantrag der KBV vom 28. August 2003 zurück. Die Beratungen dazu fanden in den Sitzungen des Arbeitsausschusses vom 15. Oktober und 10. Dezember 2003 statt. Die Umsetzung der redaktionellen Änderung wurde im Arbeitsausschuss in der Sitzung vom 10. Dezember 2003 konsentiert.

Die Richtlinien werden an die im Rahmen der Novellierung der ärztlichen Weiterbildungsordnung erfolgte Umwandlung der bisherigen Gebietsbezeichnung "Psychotherapeutische Medizin" in die Gebietsbezeichnung "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" angepasst.

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. iur. Hess